

Änderung der Prüfungsordnung für das Studium des „Erweiterungsfaches im Master of Education“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (PO-ErwF)

vom 05.09.2014

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für das Studium des Erweiterungsfaches am 16.07.2014 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 08.08.2014 genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziel
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau und Umfang der Prüfungen
- § 4 Wiederholung von Prüfungen
- § 5 Anrechnung
- § 6 Gesamtnote
- § 7 Zertifikat
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Zertifikat
- Anlage 1 a Zertifikat in englischer Sprache“

2. In § 2 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:

„(1) Für das Studium des Erweiterungsfaches beträgt die Regelstudienzeit je nach Schulform für

- **Grundschule:** 8 Semester
- **Haupt- und Realschule:** 8 Semester
- **Gymnasium:** 8 Semester.
- **Sonderpädagogik:** 6 Semester
- **Wirtschaftspädagogik:** 7 Semester.“

3. In § 2 wird Abs. (2) wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Umfang des Studiums beträgt

- bei der Schulform **Grundschule:** 69 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Haupt- und Realschule:** 69 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Gymnasium:** 90 Kreditpunkte

- bei der Schulform **Sonderpädagogik:** 60 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Wirtschaftspädagogik:** 75 Kreditpunkte.“

4. In § 2 wird Abs. (4) wie folgt neu gefasst:

„(4) Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase (Bachelor-Studium) und die zweite Phase (Master-Studium) je nach gewählter Schulform unterschiedliche Kreditpunkte entfallen:

- bei der Schulform **Grundschule:** 60 KP im Bachelor + 9 KP im Master
- bei der Schulform **Haupt- und Realschule:** 60 KP im Bachelor + 9 KP im Master
- bei der Schulform **Gymnasium:** 60 KP im Bachelor + 30 KP im Master
- bei der Schulform **Sonderpädagogik:** 30 KP im Bachelor + 30 KP im Master
- bei der Schulform **Wirtschaftspädagogik:** 30 KP im Bachelor + 45 KP im Master.“

Der Studienverlauf und die Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge sowie die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Master-of-Education-Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung geregelt, die insoweit entsprechende Anwendung finden. Abweichend von den in Satz 1 in Bezug genommenen Prüfungsordnungen müssen nicht erbracht bzw. absolviert werden:

- Praktika
- Praxisphase und/oder Projektband
- Module des Bachelor-Professionalisierungsbereiches
- Bildungswissenschaftliche Module im Master
- Bachelor-/Masterabschlussmodul
- Bachelor-/Masterarbeit“

5. Folgender neuer § 5 wird wie folgt mit der Überschrift „§ 5 Anrechnung“ eingefügt:

„(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in **demselben** oder einem **verwandten** Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten

Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem **anderen** Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(3) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die **außerhalb** der Hochschule erworben wurden, können mit Zustimmung des jeweiligen Faches angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines **ausländischen** Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(5) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Diese gelten auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(6) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten erfolgen.

(7) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei ab-

weichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.“

Die bisherigen Paragraphen 5 bis 7 werden zu den Paragraphen 6 bis 8.

6. Die Anlagen 2 bis 7 werden ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.